

# Danziger Zeitung.



M 8912.

1875.

Die "Danziger Zeitung" erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerhagstraße No. 4) und andernorts bei allen Postagenturen eingezogenen. Preis pro Quartal 4 M. 50 R. Auswärts 5 M. — Zusatzpreis pro Petit-Seite 20 R. nehmen an: in Berlin: H. Ulrich, A. Metzner und Sohn, Weisse; in Leipzig: Eugen Furt und H. Engler; in Hamburg: Hasenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: G. v. Daube u. die Jäger'sche Buchh.; in Hannover: Carl Schäffer.

## Telegramme der Danziger Zeitung.

Paris, 9. Jan. Gestern fand eine Konferenz Dufaure's mit Mac Mahon statt; sie beschloß sich jedoch darauf, daß Dufaure dem Marschall die Situation und die Mittel zur Beisetzung der Schwierigkeiten darlegte.

Paris, 9. Jan. Die "Agence Havas" erfuhr, daß die Botschaft des neuen Cabinets gewonnen sei; sie bestätigt ferner den Eintritt von Broglie, Deazet und Fourtou in das Ministerium, die übrigen Mitglieder desselben seien noch nicht designiert.

Berailles, 9. Jan. Die National-Versammlung beriet in ihrer gestrigen Sitzung die Petitionen über die Einführung der Sonntagsruhe. Die Linke beantragte Übergang zur Tagesordnung, dieser Antrag wurde jedoch mit 288 gegen 282 Stimmen abgelehnt. Die Petitionen wurden darauf trotz des Widerspruches Gambetta's dem Arbeitsminister überreicht. Der Minister acceptierte den Beschluss ohne Vorbehalt. Die Versammlung vertrat darauf ihre Ansprüche bis Montag.

## Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 8. Jan. Der König Alfonso hat bei seiner Einwirkung in Marseille dem Geschäftsträger der spanischen Regierung in Paris eine Fahne mit den Worten überreicht: „Übergeben Sie meiner Mutter diese Fahne, welche den alten Ruhm Spaniens repräsentiert, den ich wieder aufzurichten hoffe.“ — Der Papst hat in Erwiderung des ihm von der Königin Isabella anlässlich des Kubanias festes überlieferten Glückwünsches des Königs und ihrer Familie den apostolischen Segen ertheilt. In der betreffenden Despatch erklärt der Papst, er habe auf die Kunde, daß der König Alfonso sich nach Spanien begieben werde, seinem thueren Vater seinen Segen ertheilt und Gott gebeten, ihm bei der schweren Aufgabe, an die er gegangen, seinen Beistand zu leihen.

London, 8. Jan. Dem "Daily Telegraph" wird aus Paris telegraphisch gemeldet, der Minister der öffentlichen Arbeiten habe bei einer Unterredung mit dem in Paris verweilenden Lord-mayor von London dem letzteren mitgetheilt, daß ihm heute Morgen seitens des englischen Staatssekretärs für das Auswärtige der Abschluß eines Abkommen über den projectirten Bau eines Tunnels durch den Canal zur Verbindung von Frankreich und England zugegangen sei. Nach diesem Abkommen werde die Bildung einer Gesellschaft mit einem Kapitale von 25 Millionen zur Vornahme der Præliminararbeiten genehmigt und derselben, falls das Unternehmen gelingen sollte, die Errichtung einer Concession auf die Dauer von 30 Jahren in Aussicht gestellt.

London, 8. Jan. Der "Times" wird unter gestrigen Tage aus Madrid von einem Circular schreiben gemeldet, das der Justizminister Cárdenas an die höheren geistlichen Würdenträger gerichtet haben soll. In demselben heißt es, daß, wenn die katholische Kirche in Folge der leitherrlichen Beunruhigungen des Landes von mancherlei Leidern nicht unverschont geblieben sei, die Thronbesteigung eines katholischen Fürsten bestimmt sei, alle jene Leiden vergessen zu machen. Es würden bessere Tage wiederkehren und die Belehrungen zum pünktlichen Stuhle wiederhergestellt werden. Die katholische Kirche und ihre Diener würden denjenigen Schutz genießen, den eine so eminent katholische Nation, wie die spanische, denselben schuldig sei.

New York, 8. Jan. Der Clerus von Arkansas hat eine Erklärung veröffentlicht, in der derselbe bestreitet, daß der von General Sheridan behauptete Terrorismus in den Südstaaten existiere. — Der Gouverneur von Missouri hat sich gegen jede Intervention der Bundesregierung in Louisiana ausgesprochen.

## Reichstag.

39. Sitzung vom 8. Januar.

Erste Beratung des Consular-Bertrages zwischen dem Deutschen Reich und Russland, der den Zweck hat, die Stellung und die Befugnisse der Consulats-Bevölkeren in beiden Ländern in ähnlicher

Weise zu regeln, wie dies mit Italien und Spanien geschehen ist, während die Befugnisse der deutschen Consulats-Bevölkeren in Russland sich ihrer Nationalen annehmen, bisher theils auf Verträgen einzelner deutscher Staaten, theils auf völkerrechtlichen Gewohnheiten beruhte, deren Vorhandensein in manchen Fällen erst des Nachweises bedurfte. — Abg. Fröhlich: Ich begrüße in diesem Vertrage mit großem Danke einen der Schritte, welche den Schutz der Interessen unserer Angehörigen im Auslande zum Ziele haben. Bereits vor den letzten Vertrag mit Russland, den wir hier vorstellt haben, sind mir mehrere Zuschriften zugegangen, welche den wahren Stand in Russland anfänger Deutscher zu erkennen geben. Ich begrüße auch den Vertrag ganz besonders deshalb, weil er nach der Erklärung des Präsidenten Deliblik die Pforte ist, welche zum Abschluß eines Handelsvertrages mit Russland, also zu dem Ziele führt, welches zu erreichen der dringendste Wunsch des gesamten deutschen Handelsstandes ist. — Der Vertrag wird in 1. und 2. Verabschiedung angenommen.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Naturalversorgung für die bewaffnete Macht im Frieden, über welchen die Commission einen schriftlichen Bericht erstattet hat. § 1 bestimmt, daß Naturalversorgungen im Frieden nur nach den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes gefordert werden können. — Referent Weigel: Bis her war in diesem Gesetze die Bestimmung enthalten, welche seine Wirklichkeit für Bayern und Württemberg einschränkte; eine solche Bestimmung ist in dem vorliegenden Gesetze jetzt fortgefallen, weil uns zwei Gesetze über die Quartierleistung in diesen beiden Einzelstaaten vorgelegt sind, deren Annahme die Commission mit Recht annehmen zu können glaubt. Dann gilt für die Leistungen an die bewaffnete Macht in ganz Deutschland gleiches Recht und gleiche Verpflichtung bis in die kleinste Dorfschule hinab. — § 1 wird darauf angenommen.

Ebenso wird § 2 angenommen: "Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden: 1) die Stellung von Vorpann, 2) die Verabreitung von Naturalversorgung, 3) die Verabreitung von Fourage." (Als Änderung ist hervorgehoben, daß die Gefällung von Reitpferden ausgeschlossen ist.) — § 3 handelt von der Verpflichtung in Bayern bisher gezahlte Vergütung um 2% zu herabgesenkt wird, bei 7% wird die dert zu entrichtende Entschädigungsgebühr fast auf die Hälfte reduziert werden. — § 9 wird hierauf in der Fassung der Commission angenommen; ebenso § 10, welcher die besonderen Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen enthält.

§ 11 der Commissionsbeschlüsse lautet: "Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon vorw die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können. Ausgeschlossen von jeder Benutzung der Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Verhüttelände- und forstwirtschaftliche Lehranstalten und Berufsschulen." Diese Anlagen sind so zarter Natur, daß sie bei einem Überreiten durch Cavallerie oder gar bei einem Überfahren durch Artillerie einen Schaden erleiden würden, der oft kaum in einem Jahre wieder gut zu machen wäre. — Abg. Bähr: § 11 der Regierungsvorlage enthielt in seinem ersten Absatz die Bestimmung: "die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet zu schützen, daß bei Truppenübungen ihre Grundstücke von den Truppen zu Übungszwecken benutzt werden." Durch Weglassung dieses Passus ist der § 11 der Commissionsbeschlüsse nur unklarer geworden. Da faktisch allerdings die Militärbehörde bei ihren Übungen dieser Benutzung der Grundstücke nicht entbehren kann, so ist es das einzig Correkte, den betreffenden Passus der Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Abg. v. Winter: Ein solches Recht, wie es die Regierungsvorlage forderte, existiert nirgends in Deutschland; nirgends sind die Privatgrundstücke mit einem solchen Servitut belastet. Aber tatsächlich ist das Verhältnis bisher immer ein solches gewesen, daß die Militärbehörde sich nicht hat entschlagen können, bei ihren Übungen Privatgrundstücke zu betreten, wofür dann Entschädigung gezahlt wurde. Die Commission wollte es nun bei diesem tatsächlichen Verhältnis zu belassen; sie wünschte, daß es gewissermaßen als eine vis major angesehen würde, wenn Truppen in die Lage kommen, fremde Privatgrundstücke zu betreten. Die Bestimmung der Regierungsvorlage aber mußte ablehnen, denn ihre Annahme ließe nichts anderes als ein allgemeines Servitut auf sämtliche Privatgrundstücke in Deutschland legen. — Berichterstatter Weigel: Die Commission hat den in Rede stehenden Passus des Regierungsvorlasses abgelehnt, weil sie nicht mit positiven Worten ausgesprochen wissen wollte, daß jedes Grundstück scheinbarlos zu Militärübungen benutzt werden könnte. Das Com-

mission zu solchen Bewegungen wird ein viel geringeres sein, wenn eine derartige positive Gesetzesbestimmung nicht besteht. — Abg. Bähr: Die Vorredner haben die bestehende Unzulänglichkeit des § 11, die ich hervorholte, wesentlich nur bestätigt. Es wird also die Militärbehörde geradezu außerhalb des Rechts gestellt. Das ist eine Art Gesetz zu machen nach Art des Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt, um die Dinge nicht zu sehen, die doch tatsächlich existieren. — Abg. Graf Wolters: Die in § 11 genannten Grundstücke sind Parzellen, die möglicherweise von Truppen üben werden können, eine Wiese aber erstreckt sich oft stundenweit und wenn sie unter keiner Bedingung betreten werden darf, so kann leicht ein ganzes Manöverterrains dadurch unterbrochen werden. Man wird ja von selbst bei der großen Höhe der Entschädigung vermeiden, solche Wiesen zu betreten, aber ihre Betreuung ganz aufzuschieben, möchte ich doch nicht empfehlen. — Der Antrag Schorlemers ist hierauf abgelehnt und § 11 in der Fassung der Commission angenommen.

§ 12, nach welchem die Besitzer von Brunnen und Tränken verpflichtet sind, marschirende bivakirende, fahrronne und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zugelassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen, wird unverändert angenommen.

Ebenso § 13, welcher die Besitzer von Schmieden verpflichtet, marschirende, bivakirende, und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zugelassen. — § 14 lautet: "Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einschätzung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung. Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartige Verbände mitzuwirken. Die Beteiligten sind zum Schätzungsstermine vorzuladen." Abg. Dr. Bähr (Kassel) beantragt, hinter dem ersten Satz einige Sätze einzuschalten, welche aus dem Gesetze über die Kriegsleistungen entnommen sind und den Bundesrat ermächtigen, diejenigen Behörden zu bestimmen, vor welchen das Abhängigkeitsverfahren stattzufinden hat. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt und § 14 der Commissionsbeschlüsse genehmigt. Ebenso § 15:

"Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Förderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrat zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewältigen." (Ein zu dieser Bestimmung erst gestern eingegangene Petition des Vereins der Privat-eisenbahnen in Deutschland wird bei der 3. Beratung in Erwägung gezogen werden.) Die Vorlage ist sonach nach den Commissionsbeschlüssen in allen ihren Teilen angenommen. — Nach § 17 tritt das Gesetz mit dem 1. Juni 1875 in Kraft. — Nächste Sitzung Sonnabend

Danzig, den 9. Januar.

Die "Dtch. Landw. Br." hatte vor Kurzem

in einer Besprechung des Gesetzentwurfs über die ländlichen Arbeiterverhältnisse die Bestimmung, daß der Arbeitgeber zur Belastung von Sicherheitsvorrichtungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter verpflichtet sein soll und die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf die landwirtschaftliche Maschinenarbeit für bedenklich erklärt. Die "Nordd. A. Z." tritt heute in einem wahrscheinlich offiziellen Artikel jener Auffassung energisch entgegen; sie sagt die Forderung des landwirtschaftlichen Blattes bedeutet nichts Anderes, als "das für sämtliche Arbeitgeber erlassene, diese belastende Haftpflichtgesetz tritt für die Landwirtschaft nicht in Kraft; die ländlichen Arbeitgeber können bei dem Arbeitsbetriebe ganz nach Belieben und ohne Einschränkung ihren eigenen Vortheil verfolgen, den Arbeitern haben sie weder einen Schutz für Leben und Gesundheit zu gewähren, noch sind sie verpflichtet, für eine Beschädigung derselben bei der Arbeit einzustehen." Das offizielle Blatt tritt nun dieser Forderung folgendermaßen entgegen:

"Durch diese in Anspruch genommene Ausnahme von dem Gesetz soll also der ländliche Arbeitgeber von einer Verpflichtung entbunden werden, welche allen andern Arbeitgebern auferlegt bleibt, soll lediglich dem ländlichen Arbeitgeber ein Vortheil zugewandt, dem ländlichen Arbeiter gegenüber jeder Schutz entzogen werden. Zum alleinigen

mit einer künstlerisch sehr werthvollen Sonate von Tartini (Didone abbandonata) eingeleitet wurde, in meisterhafter Auffassung und Durchführung. Die darauf folgenden kleinen Stimmungsbilder (Ahnung, Begierde, Dorfleid), von der Composition des Concertgebers, waren so recht geeignet, die Vorzüglichkeit seines schönen Tons zur Geltung zu bringen, während die originelle, auch dem Virtuosen ein volles Recht einräumende ungarische Rhapsodie die Hörer geradezu elektrisierte. Das herliche Larghetto von Mozart war von der zartesten, künstlerisch Empfindung besetzt und berührt das Gemüth mit unübersteiglicher Macht, weil dem Spieler alles Gelehrte und Manieriste fern blieb, weil es den feuchtesten, edelsten Gesang athmete.

Die zum Schluß vorgespielte Vogel-Cavatina ist ein artiger Scherz, der keinen besondern musikalischen Werth beansprucht, aber die enorme Sicherheit und Klangfülle der hohen Flageolettedes Virtuosen bewundert läßt. Das Ganze ist eben ein pittoreskes Virtuosenstückchen. Herr Hauser fand ein dankbares und enthusiastisches Publikum. Referent accompagnierte den Künstler auf einem langvollen Leipziger Flügel aus dem Magazin des Herrn Hugo Siegel. M.

## Oper. Concert.

Um mit der Oper im Zusammenhange zu bleiben, sei noch nachträglich das fortgesetzte Gastspiel des Tenors Herrn Erdmann als "Faust" signalisiert. Wenn im "Menzl" vorzugsweise die erste Hälfte der Oper interessirt, so tritt in Bonn's "Faust" das umgekehrte Verhältnis ein. Es sind nur düstlige musikalische Brocken, die der Componist für die gelehrte Seite des Faust zu verwenden hat, erst mit dessen Einführung als Liebhaber gewinnt die Musik ein wärmeres Colorit. So hatte sich denn Referent diesmal die bessere Hälfte aussersehen und sein Aufenthalt an der Oper begann erst vom dritten Acte ab. Die Arie, mit der sich Faust hier einführt, enthält mehr wahres Gefühl, als manches Andere in der Oper, das war das Publikum anreizt, aber genau betrachtet weniger das Resultat einer kräftigen Urförmigkeit der Erfindung, als eines ausgeführten Raffinementes ist, begründet auf geschilderte Vermischung des französischen mit dem deutschen Opernstyl und auf eine vollständige Keunthalt aller möglichen Effectmittel. Herr Erdmann sang die Arie mit Empfindung und Röckele des Loris und erzielte damit den günstigsten

Eindruck, der sich in den Scenen mit Margarethen, vornehmlich in dem in den glühendsten Farben schillernden Liebesduo nicht nur auf gleicher Höhe erhält, sondern noch bedeutend steigerte. Die vortreffliche Schule des Sängers, zu der auch eine sehr hoch zu schätzende reine und deutliche Textausdrucksprache gehört, machte sich auch in dieser Partie durchweg bemerkbar, wenn auch später in dem Bacchanal, das wir hier nur in seltenen Fällen zu hören bekommen, die Stimmdisposition das beste Wollen des Tenors etwas hinderte. Ohne einige Menzi-Nachwehen konnte es auch kaum abgehen. Dem Bacchanal fiel die Kirchenscene zum Opfer, wie denn überhaupt der "Faust" bei uns Schickl hat, in den verschiedenen Liedarten vorgespielt zu werden. Die Margarethe des Fräulein Johnson befandete, mit Ausnahme der technisch nicht eben gegliederten Connchararie im Walzertempo, einen bemerkenswerten Fortschritt in sicherer Ausprägung der musikalischen Form, wie dramatischen Seite der Rolle. Namentlich gelungen der Sängerin die zarten und innigen Momente recht gut. Den Siebel sang diesmal Fräulein Meissner mit kaum geringerer Besangenhheit als





